



Satzung des Evangelischen Handwerker-Vereins von 1848 e.V.

§ 1 Grundlagen des Vereins

- (1) Der im Jahre 1848 gegründete Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen: Evangelischer Handwerker-Verein von 1848 e. V.
Sein Wahlspruch lautet:
"Siehe wie fein und lieblich ist's,
wenn Brüder und Schwestern einträchtig beieinander wohnen."
(Psalm 133, 1)
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein weiß sich in besonderer Weise der Bildungsarbeit verpflichtet.
- (6) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e. V. an und ist damit mittelbar dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist auf christlicher und sozialer Grundlage tätig und erfüllt diakonische Aufgaben der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Er hat sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, Menschen unter dem Wort Gottes zu sammeln, ihnen mit Rat und Hilfe beizustehen und Bestrebungen zu fördern, die der Pflege christlicher Werte und der Bildung dienen.
Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit auf dem Gebiet des Handwerks und der Sozialarbeit tätigen Organisationen und Einrichtungen an.
Sein Dienst beschränkt sich nicht auf Mitglieder und auf Handwerker, sondern gilt allen Menschen, unabhängig von Beruf, Konfession und politischer Einstellung.
- (2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere durch
 - die Durchführung von Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen für Senioren, um diesen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen;
 - den Unterhalt und die Zurverfügungstellung von Unterkunftsmöglichkeiten für Gruppenfahrten von Jugendlichen innerhalb der Jugendarbeit im Sinne der Jugendpflege;
 - den Unterhalt eines Vereinsheims mit Freiflächen für Maßnahmen der Jugendarbeit und entsprechender begleitender Erholung.
 - Förderung der Religion, insbesondere durch
 - die eigene Durchführung von Gottesdiensten sowie die Unterstützung von gemeinnützigen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Gottesdiensten und Veranstaltungen mit christlichen Inhalten;
 - Zurverfügungstellung von Seminarräumen, Unterküften und des Vereinsheims an gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Körperschaften für christliche Veranstaltungen und Veranstaltungen mit religiösen oder kirchlichen Zweck als Mittelweitergabe im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung und Studentenhilfe, insbesondere durch
 - die Unterhaltung von Seminarräumen;



- die Durchführung von Vorträgen, Tagungen, Schulungen und Bildungsreisen zur inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Förderung der evangelischen Erwachsenenbildung;
- den Unterhalt und die Zurverfügungstellung von Wohnmöglichkeiten für Menschen in Ausbildung und Studium. Die zur Verfügungstellung erfolgt auch für ausländische Studenten für den Studienaufenthalt in Deutschland.
- Förderung des Wohlfahrtswesens, Hilfe für Verfolgte und Diskriminierte, insbesondere durch
 - Gewährung von Unterkunft für und Beratung von hilfsbedürftigen Menschen im Sinne des § 53 AO, insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund
- Förderung der Mildtätigkeit, insbesondere durch
 - Unterstützung von persönlich oder finanziell hilfsbedürftigen Menschen, die sich in Ausbildung befinden, durch Unterhalt und zur Verfügungstellung von Wohnmöglichkeiten für Menschen in Ausbildung und Studium
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere durch
 - die zur Verfügungstellung von Seminarräumen und Unterkunftsmöglichkeiten sowie eines Vereinsheims an andere gemeinnützige Körperschaften für Zwecke der internationalen Begegnung als Mittelweitergabe im Sinne des § 58 Nr. 1 AO
 - durch internationale Begegnungsmöglichkeiten, insbesondere zur Begegnung von jungen Menschen und Menschen in Ausbildung aus verschiedenen Staaten
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch
 - zur Verfügungstellung von Unterkünften und Seminarräumen und des Vereinsheims an andere gemeinnützige Körperschaften für das bürgerschaftliche Engagement

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die einer Kirche angehören sollen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (Ack-Kirche) oder mit dem Netzwerk der Evangelischen Allianz



verbunden ist. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Sie haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, sowie Teilnahme- und Rederecht. Die Aufnahme ist in Textform zu beantragen.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied sich mit der Zahlung seines Beitrags trotz Mahnung länger als zwei Jahre im Verzug befindet.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - ein den Grundsätzen des Vereins schädigendes Verhalten oder die Unterstützung oder Offenbarung einer gegenüber dem Vereinszweck schädlichen Haltung oder einer verfassungsfeindlichen Gesinnung und
 - die grobe Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt,
 - a) den Aufsichtsrat unmittelbar zu wählen,
 - b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben,
 - c) Anträge an den Aufsichtsrat, Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten,
 - d) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
 - e) die Vereinseinrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
 - a) sich in Wort und Tat im Sinne der christlichen Nächstenliebe und Ethik zu verhalten,
 - b) die Vereinssatzung einzuhalten,
 - c) die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern,
 - d) die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist am 31.1. eines Jahres fällig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich einberufen. Der Aufsichtsrat genehmigt die Einberufung.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. In der Einladung sind Ort, Zeit und die Tagesordnung anzugeben. Zu Beginn der Mitgliederversammlung und vor Eintritt in die Tagesordnung kann jedes anwesende Mitglied Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung ist anschließend von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen einberufen. Zudem sind auf Verlangen des Aufsichtsrates oder des zehnten Teils der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss Zweck und Gründe für die außerordentliche Mitgliederversammlung enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



- (5) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und mittels verdeckter Stimmzettel durchzuführen.
- (7) Eine Vertretung der Mitglieder bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht zulässig.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin in vollständigem Wortlaut festzuhalten.
- (9) Der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstand, bestimmt den Versammlungsleiter. Versammlungsleiter können Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sein.
- (10) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsprüfenden,
 - b) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats auf der Grundlage der entgegengenommenen Berichte,
 - c) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates aus wichtigem Grund
 - d) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge von Mitgliedern, Aufsichtsrat und Vorstand
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Erstellung oder Änderung einer Wahlordnung,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat
 - k) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten und vorgelegten Jahresabschluss.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen. Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder in Bayern ist.
- (4) Dem Aufsichtsrat sollen fachkundige Vertreter*innen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke, Einrichtungen oder Dienste angehören.
Der Aufsichtsrat soll geschlechtergerecht besetzt sein.
- (5) Der Aufsichtsrat ist unabhängig der Anzahl der besetzten Ämter beschlussfähig.
- (6) Der Aufsichtsrat wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Die Kandidaten sollen zum Zeitpunkt der Wahl das 75ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Vorsitzende*r oder Stellvertretende*r sollen einem geistlichen Berufsstand angehören.
- (8) In den Aufsichtsrat können folgende Personengruppen nicht gewählt werden:
 - Mitglieder des Vorstandes
 - Im Verein angestellte Personen
 - Angehörige nach § 15 Abs. 1 und 2 AO der Mitglieder des Vorstandes und der im Verein angestellten Personen
- (9) Der Vorstand nimmt beratend ohne Stimme an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann für einzelne Tagesordnungspunkte beschließen, dass der Vorstand nicht an der Sitzung teilnehmen darf.



- (10) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von diesem Grundsatz beschließen, dass dem Aufsichtsrat für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt wird. Die Grenzen der Ehrenamtspauschale dürfen dabei nicht überschritten werden. Tatsächliche Auslagen sind gegen Nachweis zu erstatten.
- (11) Aufsichtsratssitzungen sind in der Regel mindestens einmal im Quartal durchzuführen.
- (12) Zur Aufsichtsratssitzung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter mit einer Frist von 7 Tagen geladen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (13) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (14) Mitglieder des Aufsichtsrates können nur durch eine schriftliche Erklärung ihren Rücktritt gegenüber dem Verein, zu Händen des Vorstandes erklären, der die übrigen Aufsichtsratsmitglieder umgehend informiert.
- (15) Mitglieder des Aufsichtsrates können während ihrer Amtszeit jederzeit abberufen werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (16) Für ausgeschiedene Mitglieder des Aufsichtsrates hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der/Die Nachgewählte bleibt bis zum Ende der Wahlperiode im Amt. Erklären alle Aufsichtsratsmitglieder den Rücktritt, so ist unverzüglich eine Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (17) Aufgabe des Aufsichtsrates ist
 - die Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die strategische Ausrichtung und inhaltlichen Richtlinien des Vereins auf Grundlage der Satzung
 - die Beratung des Vorstandes, sowie Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- (18) Der Aufsichtsrat ist neben seiner strategischen Funktion und der Überwachungsfunktion insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie die Festlegung des Vorstandsvorsitzenden, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind
 - b) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Beschluss des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans in Form einer Einnahmen- und Ausgabenplanung
 - d) Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand
 - e) Rechnungsprüfung
 - f) Eingehung, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder inkl. Festlegung der Vergütung. In diesem Fall ist der/die Aufsichtsratsvorsitzende*r und in dessen/deren Verhinderungsfall der/die Stellvertretung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins berechtigt
 - g) Beschlussfassung über die Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäften, die in einer Geschäftsordnung definiert werden

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens zwei Personen. Ist mehr als ein Vorstand bestellt, bestimmt der Aufsichtsrat eine*n Vorsitzende*n. Der Vorstand muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Vorstände bestellt, gilt im Innenverhältnis, dass vorrangig der/die Vorsitzende*r die Vertretung vornimmt.
- (4) Zwischen dem Verein und dem Vorstandsmitglied ist ein Anstellungsvertrag abzuschließen, in dem die Vergütung sowie die Bedingungen für die Anstellung und Tätigkeit der betroffenen Person angemessen zu regeln sind (vgl. § 7 Abs. 18 Buchst.



- f). Jedes Vorstandsmitglied kann eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit erhalten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren bestellt. Unmittelbare Wiederbestellung, auch mehrfach, ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf des Berufungszeitraums entscheidet der Aufsichtsrat über die Wiederberufung. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied wirksam berufen wurde oder bis zur Abberufung durch den Aufsichtsrat. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.
- (6) Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und /oder grober Fahrlässigkeit. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine D&O-Versicherung abzuschließen.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und repräsentiert den Verein.
- (8) Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand beschlossen wird.
Der Aufsichtsrat legt nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand in der Geschäftsordnung des Vorstandes fest, welche Geschäfte als außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung zu bezeichnen und insofern als zustimmungspflichtig anzusehen sind.
- (9) Der Vorsitzende lädt in Textform mit einer Frist von 7 Tagen mit der Angabe von Datum, Ort, Zeit und Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein.
Vorstandssitzungen sind mindesten sechs Mal jährlich einzuberufen.

§ 9 Rechnungsprüfende

- (1) Von der Mitgliederversammlung können zwei Rechnungsprüfende auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfenden dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfenden haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfenden ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Rechnungsprüfenden haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
- (3) Den Rechnungsprüfenden ist auf Verlangen Einsicht in alle Belege, Buchungsunterlagen, Kassenbücher und Bankauszüge sowie sonstige relevante Unterlagen zu gewähren.
- (4) Die Rechnungsprüfenden haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.
- (5) Bei Rücktritt eines Rechnungsprüfenden gelten § 7 Abs. 14 und Abs. 15 entsprechend.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sind. Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ist insoweit ausgeschlossen.
- (2) Änderungen der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 11 Wahlordnung

Wahlen zum Vorstand, zum Aufsichtsrat und der Rechnungsprüfenden werden nach einer Wahlordnung durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.



§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigene Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind bei dieser Abstimmung nicht zulässig.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Evangelisch-Lutherischen Gesamtkirchengemeinde München bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.